

Satzung
des
TTC Sichertshausen

Zuletzt geändert auf der
Ordentlichen Mitgliederversammlung am 12.1.2019

§ 1
Name und Sitz

Der am 22.11.1963 gegründete Verein "TTC Sichertshausen" mit Sitz in Sichertshausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und soll nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2
Zweck und Aufgaben

1. Der Verein hat unmittelbar den Zweck, seine Mitglieder
 - 1a) durch Pflege des Sports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassischen Gesichtspunkten körperlich und sittlich zu kräftigen,
 - 1b) durch Pflege der Kameradschaft und Freundschaft miteinander zu verbinden,
 - 1c) über die freiwillige Unterordnung unter die Gesetze des Sportes auf breitester volkstümlicher Grundlage zu einer Gemeinschaft für die Erhaltung und Hebung der Volksgesundheit zusammenzuführen und sie zu tatkräftigen Bekennern der demokratischen Weltanschauung heranzubilden. Der Jugend soll dabei in ganz besonderem Maße eine sorgfältige, körperliche und geistig sittliche Erziehung zuteil werden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und erkennt vorbehaltlos die Hauptsatzung des Bundes und die Satzungen seiner Fachverbände an.

§ 3
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4
Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) Jugendmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzungen des Vereins anzuerkennen.
3. Die Aufnahme von Jugendmitgliedern richtet sich nach den Vorschriften des Landessportbundes Hessen e.V. Für jugendliche Mitglieder von 14 - 18 Jahren besteht eine Jugendabteilung, für Schüler bis zu 14 Jahren eine Schülerabteilung.
4. Der Verein kann auch Ehrenmitglieder haben. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mindestens 10 Jahre Mitglied des Vereins sind.

§ 5
Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand, wozu eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden, wobei eine Ablehnung aus rassistischen oder religiösen Gründen nicht statthaft ist.

Die Mitgliedschaft setzt die Zahlung des Mitgliedsbeitrages voraus.

Jugendliche müssen mit Ihrem Antrag auf Aufnahme die schriftliche Genehmigung der Eltern oder des Vormundes vorlegen und haben sich auf Anordnung einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

§ 6 **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod,
2. durch Austritt. Der Austritt ist frühestens nach einer Mitgliedschaftsdauer von 12 Monaten nur zum Jahresende (31.12.) möglich und muss schriftlich spätestens 6 Wochen vor Jahresende erklärt werden.
3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied
 - 3a) drei Monate mit der Entrichtung der Mitgliedsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder
 - 3b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt,
4. durch Ausschluss (gemäß §10 Ziffer 2)

§ 7 **Mitgliedschaftsrechte**

1. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben sind sie auch wählbar. Jugendtrainer und Jugendwart sind schon ab dem vollendeten 16. Lebensjahr wählbar.
2. Jugendmitglieder bis zu 18 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Ab 16 Jahren sind sie jedoch zur Wahl des Jugendtrainers und des Jugendwartes stimmberechtigt.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzungen gewährleisteten Einrichtungen zu benutzen.
4. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines von diesem bestellten Organes, eines Abteilungsobmannes oder Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.
5. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als drei Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt bis zur Erfüllung.

§ 8 ***Pflichten der Mitglieder***

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten unbedingt Folge zu leisten,
3. die Beiträge pünktlich zu bezahlen und
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 9 ***Mitgliedsbeiträge***

Die Mitgliedsbeiträge und das Eintrittsgeld werden von der Ordentlichen Mitgliederversammlung (Generalversammlung) festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden auch bei unterjähriger Mitgliedschaft als Jahresbeitrag erhoben. Ebenso können Umlagen nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden.

§ 10 ***Strafen***

1. Zur Ahndung von leichten Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
 - 1a) Verwarnung,
 - 1b) Verweis,
 - 1c) Geldbuße.
2. Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden, und zwar:
 - 2a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
 - 2b) wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sportes schädigen,
 - 2c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und
 - 2d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.
3. Über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem ordentlichen Mitglied unter Angaben von Gründen und Beweisen bei dem Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand. Zu dem Ausschluss ist eine Mehrheit von 3/5 der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes notwendig. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung entgültig ist.

Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruht die Mitgliedschaft und ist das Mitglied verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände, Urkunden usw. dem Vorstand abzugeben.

§ 11 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand (§ 12)
2. die Mitgliederversammlung (§13)

§ 12 **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:

- 1a) dem 1. Vorsitzenden
- 1b) dem 2. Vorsitzenden
- 1c) dem 1. Kassierer
- 1d) dem 1. Schriftführer
- 1e) dem 2. Kassierer
- 1f) dem 2. Schriftführer
- 1g) dem Jugendwart

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende jeweils in Gemeinschaft mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden engeren Vorstandes. Im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden wird er von dem 2. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten, ohne dass die Verhinderung nachgewiesen zu werden braucht.

3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle zwei Jahre neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sportes zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein. Der Vorstand ist verpflichtet, Voranschläge für jedes Geschäftsjahr aufzustellen. Die Einnahmen sind in ordentliche und außerordentliche aufzuteilen. Die Ausgaben müssen sich grundsätzlich im Rahmen des jeweiligen Voranschlags halten.

5. Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden. Bleibt ein Vorstandsmitglied drei aufeinanderfolgenden Sitzungen ohne hinreichende Entschuldigung fern, so muss es aus dem Vorstand ausscheiden. Das ausscheidende Mitglied kann im laufenden Geschäftsjahr kein Vorstandsamt mehr bekleiden. Eine Ersatzwahl hat binnen vier Wochen nach dem Ausscheiden zu erfolgen. Diese Bestimmung gilt auch sinngemäß bei Ausscheiden aus einem anderen Grunde.
6. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.

§ 13

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäße durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ.
2. Die Ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet alljährlich statt und soll im Winterhalbjahr einberufen werden. Die Einberufung hat durch Aushang im Vereinskasten und / oder im gemeindlichen Wochenblatt mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen. Außerhalb der Gemeinde Fronhausen wohnende Mitglieder erhalten eine Einladung per Brief oder per Email. Die Tagesordnung muss die folgenden Punkte enthalten:
 - 2a) Jahresbericht des Vorstandes
 - 2b) Bericht der Kassenprüfer
 - 2c) Entlastung des Vorstandes
 - 2d) Neuwahlen (Vorstand und Kassenprüfer)
 - 2e) Beschlussfassung über Anträge, die spätestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung bei dem 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein müssen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt und schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens sieben Mitgliedern verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung soll zwei Wochen, muss aber spätestens eine Woche vorher erfolgen.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jugendmitglieder (§ 4 Ziffer 3) sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Die Wahlen erfolgen entweder durch Handaufheben oder schriftlich.

Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn die Hälfte der Mitglieder dies verlangt. Die schriftliche Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.

Vor jeder Wahl ist ein Wahlleiter zu wählen, der die Aufgabe hat, die Wahlen vorzubereiten und durchzuführen. Bei allen Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 14 ***Kassenprüfer***

Den Kassenprüfern, die in der Ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung des Jahresabschlusses. Zwischenprüfungen können bei Bedarf durchgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 15 ***Sportabteilungen***

Im Verein wird zur Zeit nur eine Sportart, Tischtennis, betrieben. Sollten dem Verein weitere Sportarten angeschlossen werden, so werden für jede Sportart besondere Abteilungen gebildet, die jeweils von einem Abteilungsleiter, der von der Ordentlichen Generalversammlung gewählt wird, geleitet werden.

§ 16 ***Ausschüsse***

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen, die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende des Vereins, der aber auch den Vorsitz in dem jeweiligen Ausschuss einem anderen Vorstandsmitglied übertragen kann.

§ 17 ***Jugendabteilung***

Mitglieder bis 18 Jahre gehören der Jugendabteilung an. Die Jugendabteilung wird von einem Jugendwart geleitet.

§ 18 **Ehrungen**

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein ist die Wahl eines ordentlichen Mitgliedes zum Ehrenmitglied (§ 4 Ziffer 4) des Vereins durch eine Mitgliederversammlung möglich. Für den Beschluss ist eine vier Fünftel Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Das Ehrenmitglied behält diese Auszeichnung auf Lebenszeit, wenn nicht satzungsmäßige Ausschließungsgründe dagegen sprechen. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine Ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
2. Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand mit der Ehrennadel ausgezeichnet werden. Für den Beschluss ist eine zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorstand kann durch Beschluss Ehrennadeln wieder aberkennen, wenn ihr Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen e.V., einem Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden ist.
3. Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadel haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 19 **Haftung**

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des BGB.

§ 20 **Auflösung**

Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zweckes ist nur möglich, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt und die Ordentliche Mitgliederversammlung mit drei Viertel Stimmen der erschienenen Mitglieder sie beschließt, oder die Zahl der Vereinsmitglieder unter sechs herabsinkt. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein "Unser Dorf Sicherheitshausen", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.